

Offenzulegende Unterlagen

**Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein,
Wesel**

Bilanz zum 31. Dezember 2021

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021

Anhang für das Geschäftsjahr 2021

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein,
Wesel

BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2021

AKTIVA	31.12.2021	31.12.2020		31.12.2021	PASSIVA
	€	€		€	€
A. ANLAGEVERMÖGEN			A. EIGENKAPITAL		
Finanzanlagen			Rücklagen		
Beteiligungen	25.000,00	25.000,00	Allgemeine Rücklage	25.000,00	25.000,00
B. UMLAUFVERMÖGEN			B. RÜCKSTELLUNGEN		
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			Sonstige Rückstellungen	2.094,00	1.950,00
Sonstige Vermögensgegenstände	2.094,00	1.950,00			
	27.094,00	26.950,00		27.094,00	26.950,00

**Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein,
Wesel**

**GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
FÜR DIE ZEIT VOM 1. JANUAR BIS 31. DEZEMBER 2021**

	2021 €	2020 €
1. Sonstige betriebliche Erträge ¹⁾	5.674,71	2.450,55
2. Sonstige betriebliche Aufwendungen ²⁾	5.674,71	2.450,55
3. Ergebnis nach Steuern	0,00	0,00
4. Jahresüberschuss	0,00	0,00

¹⁾ Erstattungen von Aufwendungen durch die VRR AöR aufgrund der Aufgaben- und Vermögensübertragung

²⁾ Aufwendungen für den Jahresabschluss und die Gremien

**Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein,
Wesel**

ANHANG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2021

I. VORBEMERKUNG

Der Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein (nachfolgend auch NVN oder ZV NVN) hat zum 1. Januar 2008 seine SPNV-Aufgaben auf die gemeinsame VRR AöR übertragen und die Aufgaben im Zusammenhang mit eigenen Angelegenheiten (Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Gremienmanagement) zur Durchführung auf die gemeinsame VRR AöR übertragen. Seit der Aufgabenübertragung ist der NVN nicht mehr operativ tätig.

Die zur Durchführung übertragenen Aufgaben des ZV NVN - insbesondere die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und das Gremienmanagement - sind im Rechnungswesen des NVN abgebildet. Die vollständig übertragenen SPNV-Aufgaben sind im Rechnungswesen der gemeinsamen VRR AöR abgebildet.

II. ALLGEMEINE ANGABEN ZU INHALT UND GLIEDERUNG DES JAHRESABSCHLUSSES

Der Jahresabschluss ist gemäß § 18 Absatz 3 GKG i.V.m. § 5 der Zweckverbandssatzung nach handelsrechtlichen Grundsätzen entsprechend der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufgestellt. Dabei finden die Vorschriften des Handelsgesetzbuches über die Rechnungslegung großer Kapitalgesellschaften sinngemäß Anwendung, soweit sich aus der Eigenbetriebsverordnung nichts anderes ergibt.

Die im Vorjahr angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden unverändert beibehalten.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden nach den Vorschriften des GkG und den Gliederungsschemata der §§ 266 und 275 HGB aufgestellt. Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

III. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

Die Bewertung des **Anlagevermögens** erfolgt zu Anschaffungskosten.

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** sind mit den Nominalwerten angesetzt.

Das **Eigenkapital** ist mit dem Nennbetrag ausgewiesen.

Die **sonstigen Rückstellungen** berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Die Rückstellungen sind mit dem Erfüllungsbetrag bemessen, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

IV. ERLÄUTERUNGEN ZU EINZELNEN POSTEN DER BILANZ

Die Zusammensetzung und Entwicklung des **Anlagevermögens** ergibt sich aus dem Anlagenspiegel (Anlage zum Anhang). Die Finanzanlagen betreffen zum Bilanzstichtag die Beteiligung an der VRR AöR, Essen (T€ 25).

Unter den **sonstigen Vermögensgegenständen** ist zum Bilanzstichtag die Forderung gegen die VRR AöR aufgrund des Erstattungsanspruchs für Jahresabschlusskosten ausgewiesen.

Die Zusammensetzung und Entwicklung des **Eigenkapitals** ist nachfolgend dargestellt:

	01.01.2021	Zugang (+)/ Abgang (-)	31.12.2021
	T€	T€	T€
Allgemeine Rücklage	25	0	25

Die allgemeine Rücklage ergibt sich aus dem Reinvermögen (Vermögen abzüglich Schulden) zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz auf den 1. Januar 2008 nach Abzug der zweckgebundenen Sonderrücklage, die im Jahr 2009 zweckentsprechend aufgelöst wurde.

Als sonstige **Rückstellung** sind die Kosten für den Jahresabschluss zurückgestellt.

V. ERLÄUTERUNGEN ZU EINZELNEN POSTEN DER GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Die **sonstigen betrieblichen Erträge** berücksichtigen die Erstattung von der VRR AöR für die als **sonstige betriebliche Aufwendungen** ausgewiesenen Jahresabschluss- und Gremienaufwendungen.

Der **Jahresüberschuss** beträgt T€ 0.

VI. SONSTIGE ANGABEN

Verbandsvorsteherin im Geschäftsjahr 2021 war ab 23.02.2021 Frau Silke Gorißen. Stellvertretende Verbandsvorsteherin war Frau Zandra Boxnick. Die Verbandsvorsteherinnen haben keine Bezüge erhalten.

Der **Verbandsversammlung** gehörten im Berichtsjahr folgende Damen und Herren an:

a) Vorsitzende/r der Versammlung

Gerber-Weichelt, Gabriele	Vorsitzende	Sparkassenbetriebswirtin
Heinzel, Freddy	stellv. Vorsitzender	Rechtsanwalt

b) Stimmberechtigte Mitglieder

Aster, Lukas		Lehrer, Oberstudienrat
Beer, Doris Dr.		Sozialwissenschaftlerin
Berger, Frank		Sozialversicherungsfachangestellter
Borges, Constantin		Student, Mitarbeiter Wahlkreisbüro
Borkes, Karl	bis 13.01.2021	Verwaltungsbeamter, Kreiskämmerer
Brohl, Ingo	ab 14.01.2021	Landrat
Düllings, Paul		Betriebswirt
Eicker, Sigrid		Rentnerin
Erkens, Hans-Willi	ab 21.01.2021	Dipl.-Verwaltungswirt
Fenger, Andre	ab 21.01.2021	Zollbeamter
Hälker, Silke		Verwaltungsbeamtin
Kannenber, Torsten		

Krystof, David		Student
Müller, Thomas		Wirtschaftsingenieur
Paic, Peter Dr.		Leiter Kundenmanagement IT.NRW
Palmen, Manfred	bis 20.01.2021	Rechtsanwalt
Reuter, Tim	bis 20.01.2021	
Vopersal, Jörg		Dipl-Sozialarbeiter
Weiß, Hans-Peter Dr.	ab 13.11.2020	Lehrer

c) Stellvertretende Mitglieder

Abram, Marcus		Dipl.-Bauingenieur
Backhaus, Paula	ab 21.01.2021	
Bartsch, Jürgen		Rentner
Borkes, Karl	ab 14.01.2021	Verwaltungsbeamter, Kreiskämmerer
Depta, Regina Ella Emmy		Bürokauffrau
Erkens, Hans-Willi	bis 21.01.2021	Dipl.-Verwaltungswirt
Fenger, Andre	bis 21.01.2021	Zollbeamter
Francken, Ulrich	ab 21.01.2021	Polizeibeamter/Bürgermeister – Pensionär-
Franken, Jürgen		Finanzbeamter
Friedmann, Peter	bis 20.01.2021	Bundesbeamter
Gricksch, Bert	ab 21.01.2021	Kriminaldirektor a.D.
Hanke-Berens, Elisabeth	ab 13.11.2020	Rentnerin
Hebben, Wolfgang	ab 21.01.2021	Kommunalbeamter/Kreiskämmerer
Heine, Pia	ab 21.01.2021	
Hoffmann, Johannes		Postangestellter
Kraschinski, Richard		Pensionär
Krebber, Dr. Klaus	bis 20.01.2021	Arzt
Kretz-Manteuffel, Rudolf		Rechtsanwalt
Krystof, Kathrin	ab 21.01.2021	
Miltner, Britta	ab 21.01.2021	Dipl. Finanzwirti
Neffe, Ulrich	ab 21.01.2021	Rentner
Prior, Helmut	bis 20.01.2021	Hochschullehrer
Reynders, Rudolf	bis 20.01.2021	Kreiskämmerer
Severin, Rainer	bis 20.01.2021	IT-Fachmann
Stevens, Agnes	bis 20.01.2021	Zollbeamtin
Trippe, Wilhelm		Rentner
van de Sand, André	bis 13.01.2021	Fachdienstleiter Finanzen und Beteiligungen

Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben kein pauschaliertes Sitzungsgeld erhalten.

Das Honorar des Abschlussprüfers im Geschäftsjahr 2021 beträgt für Abschlussprüfungsleistungen T€ 2 einschließlich Umsatzsteuer.

Beim ZV NVN sind keine **Mitarbeiter** im Stellenplan berücksichtigt und tätig.

Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein,
Wesel

Entwicklung des Anlagevermögens zum 31. Dezember 2021

	ANSCHAFFUNGS- UND HERSTELLUNGSKOSTEN				ABSCHREIBUNGEN				BUCHWERTE	
	Stand		Abgänge	Stand	Stand		Abgänge	Stand	Stand	Stand
	01.01.2021	Zugänge		31.12.2021	01.01.2021	Zugänge		31.12.2021	31.12.2021	31.12.2020
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	
Finanzanlagen										
Beteiligungen	25.000,00	0,00	0,00	25.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	25.000,00	25.000,00

**Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein,
Wesel**

LAGEBERICHT FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2021

I. Betätigung im Rahmen der öffentlichen Zwecksetzung

Aufgabe des ZV NVN ist die Durchführung der kraft Gesetz und durch Satzung oder durch Vertrag übertragenen Aufgaben. Die satzungsmäßigen Aufgaben des ZV NVN lauten wie folgt:

- Planung, Organisation, Ausgestaltung und Finanzierung des SPNV,
- Hinwirkung auf integrierte Verkehrsgestaltung im ÖPNV, insbesondere auf die Fortentwicklung des bestehenden Gemeinschaftstarifes, auf die Bildung kooperationsraumübergreifender Tarife mit dem Ziel eines landesweiten Tarifes, auf ein koordiniertes Verkehrsangebot im ÖPNV und einheitliche Beförderungsbedingungen, Produkt- und Qualitätsstandards, Fahrgastinformations- und Betriebssysteme und ein übergreifendes Marketing,
- Aufstellung des Nahverkehrsplanes, insbesondere für den SPNV.

Der ZV NVN betätigt sich innerhalb des Rahmens der öffentlichen Zwecksetzung und hat den öffentlichen Zweck erreicht.

II. Wirtschaftsbericht

Geschäftstätigkeit

Der ZV NVN hat der VRR AöR seine Aufgaben gemäß § 4 Absatz 1 der Zweckverbandssatzung (Aufgaben im ÖPNV) übertragen sowie die Aufgaben nach § 5 Nr. 1, 2, 4 und 5 der Zweckverbandssatzung (eigene Angelegenheiten) zur Durchführung übertragen.

Im Rechnungswesen des ZV NVN werden die Sachverhalte aus den zur Durchführung auf die VRR AöR übertragenen Aufgaben (eigene Angelegenheiten) abgebildet. Es handelt sich insbesondere um Aufwendungen für die Gremien und für das Rechnungswesen sowie die Erträge aus Kostenerstattungen durch die VRR AöR. Die vollständig auf die VRR AöR übertragenen Aufgaben sind im Rechnungswesen der gemeinsamen VRR AöR abgebildet.

Geschäftsverlauf

Der ZV NVN war im Geschäftsjahr 2021 aufgrund der Aufgabenübertragung auf die VRR AöR nicht operativ tätig. Die vollständig auf die VRR AöR übertragenen Aufgaben sind im Rechnungswesen der gemeinsamen VRR AöR berücksichtigt.

Der Geschäftsverlauf 2021 erfolgte planmäßig.

Vermögens- und Ertragslage

In der Bilanz zum 31. Dezember 2021 sind im Wesentlichen die Beteiligungen an der VRR AöR (T€ 25) als Anlagevermögen sowie das Eigenkapital (T€ 25) ausgewiesen.

Die Gewinn- und Verlustrechnung weist Aufwendungen und Erträge in Höhe von jeweils T€ 6 aus. Das Jahresergebnis beträgt € 0,00.

Die Finanzierung der übertragenen Aufgaben des ZV NVN erfolgt über die VRR AöR als Empfänger der Zuwendungen vom Land NRW für den Kooperationsraum A.

III. Prognosebericht

Der Wirtschaftsplan 2022 wurde von der Verbandsversammlung am 14. Dezember 2021 beschlossen und berücksichtigt weiterhin die Aufgabenübertragung auf die VRR AöR.

Die Verbandsvorsteherin des ZV NVN hat aus formalen Gründen entsprechend § 18 GkG in Verbindung mit § 5 der Zweckverbandssatzung einen Wirtschaftsplan für 2022, bestehend aus dem Erfolgsplan (ohne eigene Erträge und Aufwendungen) aufgestellt, in dem Erträge und Aufwendungen des ZV NVN analog der Wirtschaftsplanung der VRR AöR nachrichtlich dargestellt sind. Auf die Aufstellung eines Vermögensplanes wurde verzichtet, da keine Sachverhalte für das Jahr 2022 abzubilden sind. Ein Stellenplan wurde nicht erstellt, da keine Stellen eingerichtet sind. Eine mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung gemäß § 18 EigVO NRW ist entbehrlich, da der ZV NVN nicht operativ tätig ist und keine Finanzmittel direkt verwaltet.

IV. Chancen- und Risikobericht

Der Aufgabencharakter, die Geschäftstätigkeit und die Finanzierung des ZV NVN bergen keine Risiken im Sinne einer Bestandsgefährdung. Die Finanzierung erfolgt über öffentliche Zuschüsse des Landes NRW bei der VRR AöR.

Risiken können sich in Form unwirtschaftlichen Handelns und eingeschränkter Leistungsbereitschaft für die Aufgabenerfüllung ergeben. Entsprechende Risikoinformationssysteme sind bei der VRR AöR vorhanden und werden im Rahmen des Controllings weiterentwickelt. Das Controlling liefert zeitnah entscheidungsorientierte Managementinformationen.

Das Controllingsystem der VRR AöR einschließlich der Kosten- und Leistungsrechnung dient als Grundlage für die kontinuierliche Soll-/Ist-Analyse und die darauf aufbauenden Abstimmungsgespräche zu den ermittelten Abweichungen.

Die Sicherheit im Bereich der IT-Struktur und der Datenschutzbestimmungen werden ständig überprüft.

Der hohe Digitalisierungsgrad beim VRR ermöglicht auch in der Corona-Krise eine planmäßige Aufgabenerledigung durch den VRR.

Für die SPNV-Finanzierung bei der VRR AöR konnten im Jahr 2021 die in Folge der **Covid-19-Pandemie** geringeren Fahrgeldeinnahmen durch die vom Land NRW gewährten Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von Schäden im ÖPNV vom Land NRW (COVID-19) ausgeglichen werden, so dass sich kein Fehlbetrag ergeben hat.

Für das Jahr 2022 wurde eine Zusage von Bund und Land zur Erweiterung der Richtlinien für Corona-Billigkeitsleistungen ÖPNV NRW vom 25.08.2020 erteilt. Mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags am 31. März 2022 stellt die Landesregierung zusätzlich € 300 Mio. bereit, um Verluste der Verkehrsunternehmen und der ÖPNV-Aufgabenträger aus dem Ticketverkauf in der Corona-Krise auszugleichen, so dass sich bei der VRR AöR voraussichtlich kein zusätzlicher Finanzierungsbedarf ergibt.

Das Risiko, dass es zu **Marktaustritten der EVU** im Kooperationsraum A kommen kann, besteht weiterhin. Die VRR AöR arbeitet zurzeit im Rahmen von Verkehrsvertrag 2.0 mit allen betroffenen EVU und den anderen beteiligten AT an einer Lösung hinsichtlich der Anpassung von Verkehrsverträgen unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen am Markt. Sollte keine Lösung erzielt werden bzw. eine Finanzierung der Anpassung nicht möglich sein, könnte es im schlimmsten Fall zu Marktaustritten von EVU kommen und die VRR AöR müsste vertragliche Maßnahmen zur Sicherung der Verkehre vornehmen, für die weitaus mehr Budget vorgehalten werden müsste. In diesem Fall sind Möglichkeiten zur Finanzierung zu prüfen.

Mehraufwendungen durch Notvergaben aufgrund der **Insolvenz von Abellio** und deren Finanzierung durch zusätzliche Landesmittel sind bereits im Wirtschaftsplan 2022 berücksichtigt. Die Mehrkosten für die VRR AöR im Zeitraum der Notvergabe bis Ende 2023 liegen in einer Größenordnung von € 100 Mio. Das Gesamtausmaß der Mehrkosten aus der Abellio-Insolvenz wird maßgeblich bestimmt durch die Ergebnisse

der Neuausschreibung der Verkehrsverträge für den Zeitraum nach 2023. Das Land NRW hat den Ausgleich der möglichen Schäden aus der Insolvenz von Abellio bei den betroffenen SPNV-Aufgabenträgern in den kommenden Jahren bis zu einer Gesamthöhe von € 430 Mio. aus Regionalisierungsmitteln zugesichert. Ob diese Finanzierungshilfen ausreichen um die Mehrkostenbelastungen auszugleichen, hängt von den Ergebnissen der Neuausschreibungen ab.

Steigende Energiekosten führen zu höheren Aufwendungen im Bereich der SPNV-Finanzierung. Gegenüber den im Wirtschaftsplan 2022 kalkulierten Energiekosten von ca. € 69 Mio. ergeben sich bereits aufgrund der aktuellen Energiepreisentwicklung in den ersten zwei Monaten des Jahres 2022 zusätzliche Aufwendungen von vorläufig € 22 Mio. Die weitere Entwicklung insbesondere im Zusammenhang mit dem **Ukraine-Krieg** wird von der VRR AöR beobachtet. Zwischen den Hausspitzen der NRW-AT und der Verkehrsministerin persönlich finden bereits Gespräche zur Deckung dieses Finanzproblems statt. Die Bundesländer sind wiederum im Gespräch mit dem Bundesverkehrsministerium zur Aufstockung der Regionalisierungsmittel zu diesem konkreten Zweck. Es wird davon ausgegangen, dass die steigenden Energiekosten durch zusätzliche Regionalisierungsmittel finanziert werden.

Unter Berücksichtigung der für das Jahr 2022 vorerst auskömmlichen Finanzierung des SPNV-Etats und der voraussichtlichen Finanzierung steigender Energiekosten durch zusätzliche Regionalisierungsmittel ergeben sich bei der VRR AöR für das Jahr 2022 für die SPNV-Finanzierung keine bestandsgefährdenden Risiken.

Risiken der künftigen Entwicklung und Risiken, die den Fortbestand des ZV NVN gefährden könnten, sind derzeit nicht erkennbar.

Wesel, 12. April 2022

Verbandsvorsteherin

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein, Wesel:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein, Wesel, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere

Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von dem Zweckverband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter des Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen in der Satzung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der

EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und der Satzung zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und der Satzung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere

Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Zweckverbandes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbandes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Bochum, 12. April 2022

WPR Rhein-Ruhr GmbH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Stephan Nickel
Wirtschaftsprüfer

Christoph Maniura
Wirtschaftsprüfer